



Versand von Pfeifentabak (Internetbestellungen und Versand von Privat zu Privat)

Liebe Pfeifenfreunde,

im August 2020

es kommt ja immer mal wieder vor, dass in den Pfeifengruppen von Erlebnissen mit dem Zoll berichtet wird. Oft sind es freudige Berichte (wenn eine Bestellung ohne Beanstandungen durchgegangen ist) aber es gibt auch verärgerte Berichte (wenn der Zoll eine Lieferung sichergestellt hat).

Ich habe mich da mal mal intensiver mit dem Thema „Zoll und internationaler Versand von Tabakwaren“ beschäftigt. Die Unterlagen, die ich zusammen gestellt habe, sind leider irgendwann in der Schublade verschwunden. Aber heute habe ich sie mal wieder raus geholt und möchte sie euch auf diesem Wege zur Verfügung stellen....

Ich hatte seinerzeit eine ganz konkrete Frage zum Kauf von Tabak im Ausland (EU und USA) sowie zum Geschenkversand ins Ausland (EU und darüber hinaus) gestellt und eine ziemlich ausführliche Antwort erhalten. Hier also nun die die Anfrage und die Antwort des Zolls zu eurer Information.

Da die Antwort ziemlich lang ist, hab ich die wesentlichen Punkte mit „Textmarker“ angestrichen. Im Ergebnis bleibt es bei dem, was eigentlich schon immer bekannt war: Der Kauf von Tabak im Ausland funktioniert in der Regel nicht (legal). Davon kann man halten was man will – die Rechtslage ist halt so, wie sie ist!

Auf dem (inzwischen eingestellten) YT-Kanal „Ben’s Pipe & Science“ hat Ben Strecker das Dokument noch um ein paar interessante Anmerkungen erweiter: <https://youtu.be/OS1LHibwRRs>

Herzliche Grüße
euer Kai

Anfrage an den Zoll vom 05.08.2018 zur Frage von Auslandsbestellungen und Privatversand

An die Generalzolldirektion
Zentrale Auskunft
Postfach 10 07 61
01077 Dresden

[...], 05.08.2018

Tel: 0351 44834-510
Fax: 0351 44834-590
eMail: info.privat@zoll.de
Internet: www.zoll.de

Versand von Pfeifentabak – Internetbestellungen und Versand von Privat zu Privat

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe vor kurzem angefangen Pfeife zu rauchen. Derzeit versuche ich, mich über die Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Versand von Pfeifentabak bestehen, zu informieren. Ich werde aber nicht recht schlau und möchte mich daher gerne direkt an Sie wenden:

- Ist es möglich, Pfeifentabak von Versandhändlern mit Sitz im EU-Ausland zu bestellen?
- Ist es möglich, Pfeifentabak von Versandhändlern mit Sitz außerhalb der EU (z.B. USA) zu bestellen?
- Wenn es generell möglich ist Pfeifentabak bei den vorgenannten Versandhändlern zu bestellen: Was genau wäre zu beachten im Bezug auf Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, Warnhinweisen, Höchstmengen, o.ä.?

Darüber hinaus stellt sich mir die Frage, was zu beachten ist, wenn ich einem Freund (oder er mir) ein oder mehrere Päckchen Tabak als Geschenk zukommen lassen möchte:

- Ist es möglich, innerhalb der EU oder darüber hinaus Pfeifentabak für den persönlichen Bedarf als Geschenk zu verschicken?
- Wenn ja, stellt sich hier auch die Frage nach den Rahmenbedingungen (Höchstgrenzen, Versteuerung, Verzollung, etc.)

Für Ihre rechtssichere Auskunft bedanke ich mich schon jetzt recht herzlich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[...]

Antwort des Zolls vom 09.08.2018 zur Frage von Auslandsbestellungen und Privatversand

Date: Thu, 9 Aug 2018 [...]
To: [...]
From: Auskunft privat <info.privat@zoll.de>

Re: [...] - Anfrage wegen Versand von Pfeifentabak

Sehr geehrter Herr [...],

vielen Dank für Ihre Anfrage, dazu möchte ich Ihnen das Folgende mitteilen.

Bei Pfeifentabak handelt es sich um einen Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes, auch enthaltene tabakfreie Beimischungen unterliegen der Tabaksteuer.

- **Bestellung bei Onlinehändlern ohne deutsche Steuerzeichen (Anm: aus einem Mitgliedsstaat der EU!)**

- Werden Tabakwaren, die keine deutschen Steuerzeichen haben, per Post aus einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Deutschland geschickt, so entsteht die deutsche Tabaksteuer. Zusätzlich müssen die Tabakwaren von der Zollverwaltung sichergestellt werden.

Das bedeutet: Der Empfänger darf die Tabakwaren nicht behalten und muss trotzdem die Tabaksteuer zahlen.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Tabakwaren nur für Ihren eigenen Bedarf sind oder wie groß die Menge ist, auch unabhängig davon, ob Sie die Tabakwaren als Geschenk erhalten oder nicht, entsteht beim Postversand von Tabakwaren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat die deutsche Tabaksteuer und die Tabakwaren sind sicherzustellen.

- Tabakwaren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sind nur dann steuerfrei, wenn sie:
 - für den Eigenbedarf einer Privatperson
 - im anderen Mitgliedstaat erworben und
 - von der Privatperson selbst befördert worden sind.

- In allen anderen Fällen gelten die Tabakwaren als zu gewerblichen Zwecken verbraucht (gesetzliche Fiktion). Dies trifft sowohl für entgeltliche Sendungen als auch für Geschenksendungen von Privat an Privat zu.
- Für Tabakwaren, die als zu gewerblichen Zwecken verbraucht gelten, entsteht die Steuer (§ 23 Tabaksteuergesetz).

Steuerschuldner ist u.a. der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat. Der Steuerschuldner hat unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Tabaksteuer ist sofort fällig.

Außerdem sind die Tabakwaren durch die Zollverwaltung sicherzustellen (§ 23 Tabaksteuergesetz in Verbindung mit § 215 Abgabenordnung). Die sichergestellten Tabakwaren werden vernichtet.

siehe: http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-innerhalb-der-EU/Steuern/steuern_node.html#doc17628bodyText6

- **(Anm: Bestellung bei Onlinehändlern ohne deutsche Steuerzeichen aus den) USA**

- Wenn Sie Pfeifentabak bei einem Händler in den USA bestellen, müsste der Händler an den Packungen deutsche Steuerzeichen anbringen. Auch wenn der Pfeifentabak nur für Ihren persönlichen Bedarf sein sollten, besteht keine Ausnahme vom sogenannten Verpackungszwang und damit vom Steuerzeichenzwang.

Zudem entstehen Einfuhrabgaben in beträchtlicher Höhe.

Die Höhe des Zollsatzes ergibt sich aus der Codenummer (Zolltarifnummer).

Pfeifentabak gehört zur Codenummer 2403 1910 000 oder 2403 1990 000, je nach Art der Umschließung.

Der Drittlandszollsatz für Pfeifentabak beträgt 74,9 Prozent und die Einfuhrumsatzsteuer 19%.

Für Pfeifentabak beträgt der Tabaksteuersatz 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises bzw. mindestens 22 Euro je Kilogramm.

Bei Einfuhren aus den USA kommt noch der Zusatzzoll in Höhe von 25% dazu.

Die Tabaksteuer wird im Gegensatz zu Zoll und Einfuhrumsatzsteuer nicht bei der Importabfertigung gezahlt, sondern in Form von Steuerzeichen entrichtet.

- a) Der Zoll berechnet sich wie folgt:

Zoll = Zollwert x 74,9 Prozent (52,4 Prozent bei einem präferenzbegünstigten Zollsatz)

Zollwert = Warenwert (Ab-Werk-Preis) + Transport-/Versicherungskosten außerhalb der Europäischen Union (EU)

- b) Die Tabaksteuer berechnet sich wie folgt:

Menge in Kilogramm x 15,66 Euro je Kilogramm + Kleinverkaufspreis x 13,13 Prozent, mindestens aber 22 Euro je Kilogramm = Tabaksteuer

- c) Die Einfuhrumsatzsteuer berechnet sich wie folgt:

Einfuhrumsatzsteuer = Einfuhrumsatzsteuerwert x 19 Prozent

Einfuhrumsatzsteuerwert = Zollwert + Zoll + Tabaksteuer + Transport-/Versicherungskosten innerhalb der EU

- Der Kleinverkaufspreis hängt von der jeweiligen Pfeifentabaksorte ab.

Der Einfuhrumsatzsteuerwert setzt sich aus dem Zollwert, dem zu zahlenden Zollbetrag und der Tabaksteuer zusammen. Von diesem Einfuhrumsatzsteuerwert werden 19 Prozent als Umsatzsteuer fällig.

- Antrag

In diesem Fall müssen Sie die erste Einfuhr spätestens drei Wochen vorher mit Formular 1653 bei Ihrem örtlich zuständigen Hauptzollamt anzeigen. Das für Ihren Geschäftssitz / Wohnsitz zuständige Hauptzollamt können Sie im Dienststellenverzeichnis auf der Website der Zollverwaltung ermitteln und zwar unter dem Link:

http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/_function/DienststellenSuche_Formular.html?nn=128794

Der Anzeige ist ein Sortenverzeichnis (Formular 1684) beizufügen.

Die Vordrucke finden Sie hier:

http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/FormularMerkblattSuche/FormularMerkblattSuche_BegriffSuche_solr_form.html?nn=19306

Des Weiteren müssen Sie vor der Bestellung des Pfeifentabaks bei der Steuerzeichenstelle Bünde Steuerzeichen beziehen.

Hauptzollamt Bielefeld

- Sachgebiet B -

Arbeitsgebiet Tabaksteuer und Steuerzeichenstelle

Wasserbreite 59

32257 Bünde

Postfach 32 40

32232 Bünde

Tel. (0 52 23) 186-0

Fax (0 52 23) 18 61 86

E-Mail poststelle.steuerzeichen-buende@zoll.bund.de

Die Steuerzeichen müssen Sie vor dem Import beziehen, da die Steuerzeichen vor der Entstehung der Tabaksteuer im Zeitpunkt der Einfuhr verwendet (d.h. auf der Verpackung angebracht) worden sein müssen.

siehe auch:

www.zoll.de http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Besteuerungsverfahren/besteuerungsverfahren_node.html#doc201230bodyText4

http://www.zoll.de/SharedDocs/Boxen/DE/Hintergrund/0010_steuerzeichen.html?nn=201226

Dies kann in der Regel nur durch den ausländischen Hersteller/Händler erfolgen. Sollte dies nur schwer möglich sein, können Sie sich bei Ihrem Hauptzollamt erkundigen, ob es ausreichen würde, die Steuerzeichen erst bei der Einfuhrabfertigung am deutschen Zollamt anzubringen.

Weitere Informationen zu Steuerzeichenbezug und zur Verwendung von Steuerzeichen erhalten Sie von Ihrem Hauptzollamt sowie von der Steuerzeichenstelle Bünde.

- Abfertigung

Für den gewerblichen Import von Waren benötigen Sie eine EORI-Nummer.

siehe dazu: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html

Bei Bezug per Post empfehle ich Ihnen, sich als Selbstverzoller registrieren zu lassen.

Denn in diesem Fall wird die Post nicht als Ihr Vertreter an der Auswechslungsstelle (und damit außerhalb Ihrer Reichweite) tätig (was dazu führen könnte, dass die Zigarren zunächst beschlagnahmt werden und Sie dadurch einen höheren Aufwand hätten), sondern die Sendung wird zu dem für Sie örtlich zuständigen Zollamt geschickt und Sie können die Abfertigung dort - wie mit dem Hauptzollamt besprochen - selbst erledigen.

An welches Zollamt die Sendung geschickt wird, erfragen Sie bitte bei Ihrem Hauptzollamt.

Wie Sie sich als Selbstverzoller registrieren lassen können, erfahren Sie hier:

<http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Verfahren.html>

- Sonstiges

Bezüglich Verbraucherschutzrechtlicher Bestimmungen wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz www.bmelv.de. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit www.bvl.bund.de

Informationen zu den in Deutschland für Tabakerzeugnisse geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen erteilen auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR, Homepage: www.bfr.bund.de) und die für Ihren Geschäftssitz zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.

- Kennzeichnung und Warnhinweise

Tabakerzeugnisse müssen mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf Packungen und Außenverpackungen in deutscher Sprache versehen werden, die den weiteren Vorgaben des § 11 TabakerzV entsprechen, insbesondere dass sie

- nicht mit Kommentaren, Umschreibungen oder Bezugnahmen versehen
- weder verwischbar noch ablösbar und
- innerhalb der für sie vorgesehenen Fläche mit einem schwarzen, 1 Millimeter breiten Rand

Die Infos dürfen gerne weiter gegeben werden - Die jeweils aktuelle Fassung der Infos findet ihr jederzeit auf der Seite www.kaispfeifenwelt.de. Für Update-Infos einfach meine Seite (www.facebook.de/kaispfeifenwelt) abonnieren.

versehen sind.

Für Pfeifentabak sind – neben dem allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“ und der Information „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ – zusätzlich kombinierte Text-Bild-Warnhinweise anzubringen. Diese sind dem Anhang II der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, müssen 65 Prozent der für sie vorgesehenen Flächen einnehmen und den weiteren Anforderungen der TabakerzV genügen. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft müssen entsprechend der Anforderungen der TabakerzV gestaltet und angebracht sein.

- Geschenksendungen

- Versand aus einem Drittland (Anm: Also von einem Land ausserhalb der EU!)

Damit der Pfeifentabak der als Geschenk direkt nach Deutschland geschickt wird, komplett steuerfrei ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Absender im Ausland und Empfänger sind Privatpersonen.
- Absender und Empfänger sind nicht identisch (keine Sendung an sich selbst).
- Es handelt sich um gelegentliche Sendungen, d.h. keine regelmäßigen Lieferungen.
- Die Waren sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch/Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt.
- Der Absender erhält vom Empfänger keinerlei Bezahlung.
- Es sind höchstens 50 Gramm Rauchtabak

Siehe dazu auch:

http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Postsendungen-Internetbestellungen/Sendungen-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Geschenksendungen/geschenksendungen_node.html

- Versand aus einem Mitgliedstaat (Anm: Also von anderen Land innerhalb der EU)

Hier sind keine Befreiungen vorgesehen, siehe oben.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, sind diese aus rechtlichen Gründen unverbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Besser

Generalzolldirektion

Zentrale Auskunft

Postfach 10 07 61

01077 Dresden

Auskunft für Privatpersonen:

Tel.: 0351/44834-510

Fax: 0351/44834-590

E-Mail: info.privat@zoll.de

Internet: www.zoll.de

Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion

Montag-Freitag 08:00-17:00 Uhr